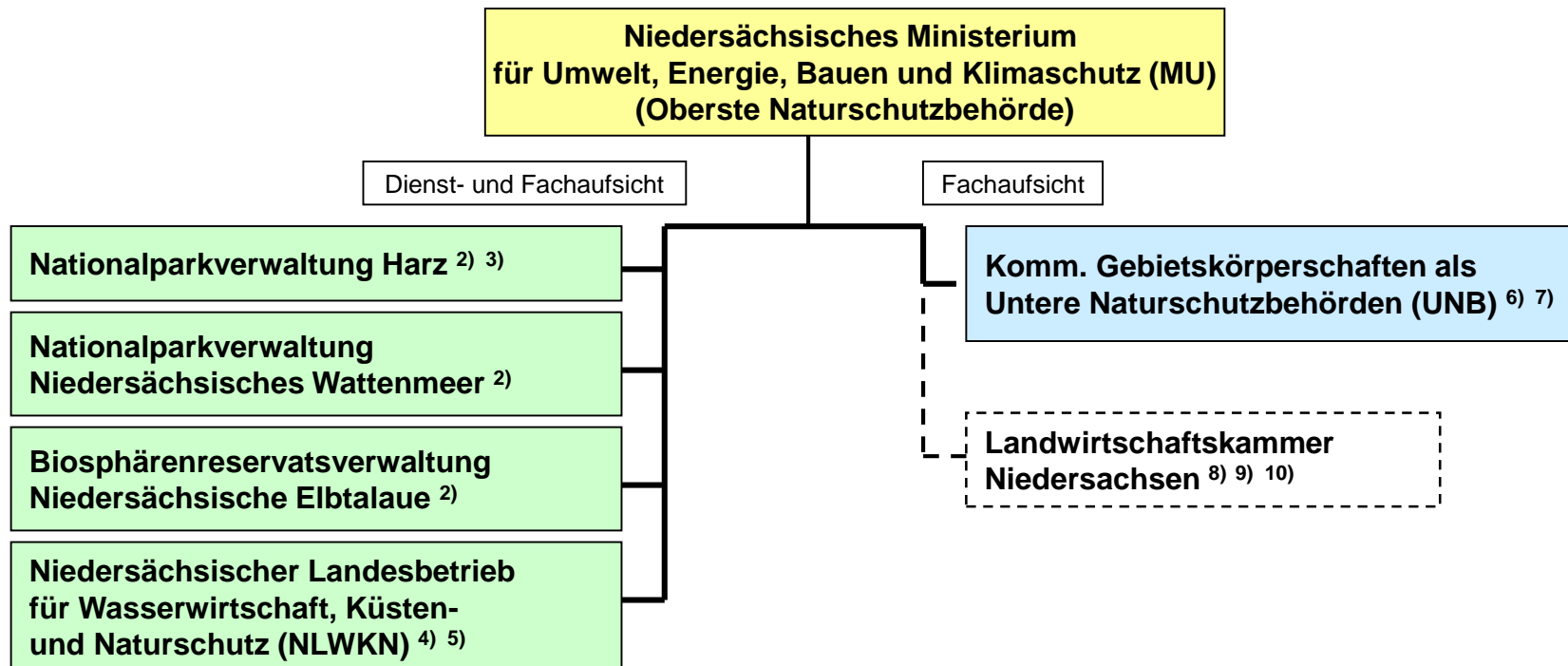


Die Niedersächsische Naturschutzverwaltung ¹⁾



1) Nicht aufgeführt ist die **Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA)**. Sie ist eine Naturschutzbehörde im Geschäftsbereich des MU, soweit sie Aufgaben der naturschutzbezogenen Informations- und Bildungsarbeit nach § 2 Abs. 6 BNatSchG wahrnimmt (§ 31 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG).

2) **UNB-Aufgaben** auf Teilflächen, im Nationalpark Harz im gesamten niedersächsischen Teil; (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NPGHarzNI; § 24 Abs. 1 Nr. 9 NWattNPG; § 34 Abs. 2 S. 2 NEIbtBRG).

3) Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem MU nur, soweit Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz wahrgenommen werden.

4) **UNB-Aufgaben** für das außerhalb des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ liegende übrige Küstenmeer (§ 3 Abs. 2 ZustVO-Naturschutz).

5) Hier auch „**Fachbehörde für Naturschutz**“ und „**Staatliche Vogelschutzwarte**“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO-Naturschutz in Verbindung mit § 33 Satz 2 Nr. 4 NAGBNatSchG).

6) Landkreise, kreisfreie Städte (mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover), Stadt Göttingen (§ 16 Abs. 2 NKomVG), Region Hannover sowie die Städte Celle, Cuxhaven, Hameln, Hildesheim und Lingen (§ 31 Abs. 1 NAGBNatSchG).

7) Besonderheit in der Region Hannover: Die Aufgaben „gesetzlich geschützte Biotope“ und „Naturdenkmäler“ wurden von der Region Hannover auf die Städte Garbsen, Laatzen, Ronnenberg, Springe und Wunstorf übertragen (§ 164 Abs. 4 NKomVG). Diese Städte haben bezogen auf die genannten Aufgaben die Stellung einer „unteren Naturschutzbehörde“ und unterliegen insoweit der Fachaufsicht der Region Hannover (164 Abs. 6 NKomVG).

8) Die Fachaufsicht obliegt MU nur, soweit von der LWK Naturschutzaufgaben wahrgenommen werden (§ 34 Abs. 1 Satz 3 LwKG).

9) Nimmt auch Naturschutzaufgaben wahr (Erschwerenausgleich, ELER (AUKM) sowie die Gewährung von Billigkeitsleistungen für Nutztierrisse und von Zuwendungen für wolfabweisende Präventionsmaßnahmen nach der Richtlinie Wolf. Sie ist jedoch keine Naturschutzbehörde i. S. von § 31 NAGBNatSchG.

10) Die Dienstaufsicht obliegt dem ML